

Duisburg, den 12.05.2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Alternoil GmbH

Stadt Duisburg
Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz
Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 112-63.0005/21/9.1.1.2

Antrag der Alternoil GmbH, Portlandstr. 16, 49439 Steinfeld, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase (LNG-Betankungsanlage) am Standort Am Blumenkampshof 2 in 47059 Duisburg, Flur-Nr. 11, Flurstück 116 der Gemarkung Duisburg.

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Alternoil GmbH hat bei der Stadt Duisburg, Untere Immissionsschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG (Liquid Natural Gas / verflüssigtes Erdgas) – Tankstelle am Blumenkampshof 2 in 47059 Duisburg, Flur-Nr. 11, Flurstück 116 der Gemarkung Duisburg beantragt. Dabei handelt es sich um eine vollautomatische, mannlose Anlage zur Betankung LNG-betriebener LKWs mit einer Lagermenge von 28,35 t entzündbarer Gase (LNG) in zwei oberirdischen Tanks.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern dient, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t ist der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG

bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine LNG-Tankstelle angrenzend an das Betriebsgelände einer bestehenden baurechtlich genehmigten Tankstelle.

Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Europäische Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche bzw. Schutzgebiete befinden sich in ca. 1,3 km Entfernung (VSG Unterer Niederrhein).

Im Beurteilungsgebiet liegen keine Bodendenkmäler. Das Vorhaben liegt ebenfalls in keinem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Das nächstgelegene Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte liegt ca. 500 m östlich der geplanten Anlage. Von der Anlage gehen im Betrieb keine relevanten Emissionen luftfremder Stoffe aus, die auf das Wohngebiet einwirken könnten. Da die Anlage mit einer Lagerkapazität von maximal 28,35 t verflüssigtem Erdgas (LNG) nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt, ist hier auch kein Sicherheitsabstand zu ermitteln.

Weiterhin sind die verfahrensgegenständlichen Stoffe allesamt nicht wassergefährdend und werden somit nicht vom Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfasst.

Im Auftrag

gez.

Julia Baumgärtner